

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6048 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

A Problem

Mit dem am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag ergeben sich notwendige Folgeanpassungen auch für das Landesrundfunkgesetz. Diese betreffen neben einer Überarbeitung von zahlreichen, jetzt überholten Verweisungen in den nicht mehr in Kraft befindlichen Rundfunkstaatsvertrag auch Anpassungen an die Begrifflichkeiten, Definitionen und neuen Regelungsinhalte des Medienstaatsvertrages. Hierzu gehören beispielsweise die neuen Vorgaben des Medienstaatsvertrages für den Bereich Werbung und zu den Werbezeiten sowie erforderliche Anpassungen bei der im Medienstaatsvertrag ebenfalls grundlegend überarbeiteten Plattformregulierung und beim Zulassungsregime für den privaten Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern. Umzusetzen ist ferner die - im Gegensatz zum Rundfunkstaatsvertrag - in § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages nun nicht mehr vorhandene Befristung, die es den Landesmedienanstalten ermöglicht, den ihnen zugewiesenen Anteil am Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken auch über den 31. Dezember 2020 hinaus einzusetzen.

B Lösung

Das Landesrundfunkgesetz wird an die Anforderungen des Medienstaatsvertrages durch ein Zweites Änderungsgesetz angepasst.

Im Landesrundfunkgesetz werden redaktionelle Anpassungen der Verweisungen vorgenommen, weg von den Regelungen des nicht mehr in Kraft befindlichen Rundfunkstaatsvertrages hin zu den entsprechenden Regelungen des Medienstaatsvertrages. Ferner werden redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten/Definitionen an die des Medienstaatsvertrages, zum Beispiel beim Rundfunkbegriff, der (Rundfunk-)Werbung und den rundfunkähnlichen Telemedien, umgesetzt. Es wird eine Anpassung an die neuen Regelungen im Medienstaatsvertrag zum Zulassungsregime für private Rundfunkveranstalter vorgenommen, betreffend die Plattformregulierung und zu den Werbezeiten im (Privat-)Rundfunk. Darüber hinaus wird § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages umgesetzt. Dies beinhaltet die Herausnahme der nicht mehr aktuellen Befristung (derzeit bis 31. Dezember 2020) betreffend die Möglichkeit der Landesmedienanstalt, den ihr zugewiesenen Anteil am Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken einzusetzen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6048 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Mai 2021

Der Innen- und Europaausschuss

Sebastian Ehlers
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sebastian Ehlers

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 121. Sitzung am 5. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes auf Drucksache 7/6048 in Erster Lesung beraten und an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innen- und Europaausschuss die Staatskanzlei gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 112. Sitzung am 27. Mai 2021 abschließend beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE unverändert angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Der Ausschuss hat jeweils die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE angenommen und bei gleichem Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 27. Mai 2021

Sebastian Ehlers
Berichtersteller